



Brüssel, den 24. Mai 2016  
(OR. en)

7712/16

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0006 (NLE)**

---

---

UD 79

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.:            BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der  
Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union  
und Neuseeland über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im  
Zollbereich

---

**BESCHLUSS (EU) 2016/... DES RATES**

**vom ...**

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens  
zwischen der Europäischen Union und Neuseeland  
über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 22. Juli 2002 ermächtigte der Rat die Kommission, mit Neuseeland Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich (im Folgenden "Abkommen") aufzunehmen. Die Verhandlungen wurden mit der Paraphierung des Abkommens am 23. September 2015 erfolgreich abgeschlossen. Gemäß dem Beschluss (EU) 2016/... des Rates<sup>1\*</sup> wurde das Abkommen am ...<sup>\*\*</sup> unterzeichnet.
- (2) Ziel des Abkommens ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage für einen Kooperationsrahmen, der darauf abzielt, die Sicherheit der Lieferkette zu gewährleisten und den legalen Handel zu erleichtern sowie den Austausch von Informationen zu ermöglichen, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts und die Verhütung, Untersuchung und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften sicherzustellen.
- (3) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2016/... des Rates vom ... über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich (ABl. L ...).

\* ABl.: Bitte die Nummer, das Datum und die Amtsblattfundstelle des Beschlusses in Dokument st7661/16 ergänzen.

\*\* ABl.: Bitte das Datum der Unterzeichnung einfügen.

*Artikel 1*

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 21 Absatz 1 des Abkommens vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor<sup>1</sup>.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

---

<sup>1</sup> Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.